

Aufwandsentschädigungs- und Zuwendungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg (AufwZuwFF)

Vom 7. November 2019

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin-Oderberg hat aufgrund des § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) geändert worden ist in Verbindung mit dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalitem Aufwandersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 9) in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 7. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Britz-Chorin-Oderberg erhalten zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (Kosten für Verzehr, Gebühren wie z. B. für Telefon, Telefax und Internet sowie Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches u. a.) abgegolten. Sollten diese im Einzelfall über der Aufwandsentschädigung liegen, werden die tatsächlichen Kosten in nachgewiesener Höhe erstattet. Fahrkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z. B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt in Zeiten, in denen Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ihre Funktion nicht wahrnehmen. Auf Vorschlag des Amtswehrführers kann Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigen Gründen (z. B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes versagt oder gekürzt werden. Ist der Amtswehrführer selbst betroffen, unterbreitet sein Stellvertreter den Vorschlag.

(3) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt jährlich gegen Vorlage der Dienstbücher und Einsatzberichte durch den Ortswehrführer.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionen

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Funktionen:

1. Amtswehrführung	
a) Amtswehrführer	200 Euro
b) stv. Amtswehrführer	100 Euro
2. Erweiterte Amtswehrführung	
a) Amtsgerätewart	100 Euro
b) Amtsjugendfeuerwehrwart	80 Euro
c) stv. Amtsjugendfeuerwehrwart	60 Euro
3. Ortswehrführung	
a) Ortswehrführer	50 Euro
b) stv. Ortswehrführer	20 Euro
4. Sonstige Funktionen	
a) Jugendfeuerwehrwart	40 Euro
b) stv. Jugendfeuerwehrwart	20 Euro
c) Gerätewart für ein Fahrzeug*	20 Euro
d) Gerätewart für mehrere Fahrzeuge*	30 Euro
e) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit und Medien	50 Euro

* Anhänger werden nicht berücksichtigt

(2) Ausbilder bei amtsinternen Ausbildungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5 Euro pro Ausbildungsstunde.

(3) Helfer des Jugendfeuerwehrwartes erhalten nach Betreuungsschlüssel 1/8 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro je Dienst.

(4) Sofern Angehörige der Freiweiligen Feuerwehr nach Absatz 1 bis 3 mehrere Funktionen ausüben, wird die Aufwandsentschädigung für jede ausgeübte Funktion gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für sonstige aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro. Voraussetzung ist die regelmäßige Teilnahme an Diensten und Einsätzen mit mindestens 40 Stunden im Jahr. Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag des Ortswehrführers jährlich ausgezahlt. Maßgebend dafür ist die Vorlage des Dienstplanes zum Beginn eines jeden Halbjahres und des Dienstbuches.

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten zum Ausgleich ihres Aufwandes 5 Euro für jeden Einsatz und jeweils 3 Euro für Ausbildungs- und Übungsdienste, jedoch höchstens für drei Dienste im Monat. Dieser Ausgleich des Aufwandes gilt nicht für den Besuch von Lehrgängen. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Reserve im Gerätehaus verbleiben, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro pro Einsatz, wenn sie mindestens eine halbe Stunde im Gerätehaus zur Verfügung stehen. Die Abrechnung der Dauer für Einsätze bei wetterbedingten Schadenslagelagen hat gebündelt zu erfolgen, d.h. von der Alarmierung des ersten Einsatzes einer Ortswehr bis zum Ende aller anfallenden Einsätze während dieser Wetterlage.

(3) Bei einem Einsatz über eine Dauer von mehr als vier Stunden, erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro. Die Erforderlichkeit dieser Einsatzlagen ist durch den Amtswehrführer zu bestätigen.

§ 4

Jugendfeuerwehr

Auf Antrag durch den Jugendfeuerwehrwart einer örtlichen Feuerweereinheit werden die Kosten für die Ausbildung oder sonstige der Kameradschaftspflege dienende Unternehmungen erstattet.

Die örtliche Jugendfeuerwehr kann auf Antrag für Angehörige der Jugendfeuerwehr 10 Euro/Jahr

erhalten. Stichtag hierzu ist der 30.06. eines jeden Jahres.

§ 5

Alters- und Ehrenabteilung

Auf Antrag durch den Vorsitzenden der Alters- und Ehrenabteilung werden für sonstige der Kameradschaftspflege dienenden Unternehmungen Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 1.500 Euro zur Verfügung gestellt.

§ 6

Würdigung für langjährige Zugehörigkeit

(1) Die Medaille für Treue Dienste wird auf Antrag durch die Ortwehrführung durch den Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes beim Landkreis Barnim zur Weiterleitung an das Land Brandenburg rückwirkend für das Jahr beantragt, in dem ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ein Dienstjubiläum erreicht hat.

(2) Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt für Eintritte vor 1990 ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr und für Eintritte nach 1990 ab dem vollendeten zehnten Lebensjahr in Anlehnung an die Übergangsvorschrift des § 24 des Gesetzes über die Gewährung von Jubiläumspremien und pauschalitem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz, bei denen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine ehrenamtliche Dienstzeit von mindestens zehn Jahren anerkannt ist. Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Dienstjahre ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr berechnet.

(3) Der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes gewährt auf Antrag durch die Ortwehrführung eine finanzielle Würdigung für Treue Dienste:

1. zwanzig Jahre Treue Dienste	50 Euro
2. dreißig Jahre Treue Dienste	100 Euro
3. vierzig Jahre Treue Dienste	150 Euro
4. fünfzig Jahre Treue Dienste	200 Euro
5. sechzig Jahre Treue Dienste	250 Euro
6. siebzig Jahre Treue Dienste	300 Euro
7. achtzig Jahre Treue Dienste	350 Euro

(4) Der Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes behält sich im Benehmen mit der Ortswehrführung vor, eine Medaille für »Treue Dienste« zu versagen, wenn Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nicht regelmäßig an Diensten und Einsätzen teilgenommen haben oder über keine Ausbildung verfügen. Dies gilt auch für die finanzielle Würdigung nach Absatz 3.

(5) Die Beantragung der finanziellen Würdigung hat jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres, rück-